

klagten dergestalt, daß dieser seine Unschuld beweisen müßte oder am Nachweis seiner Schuld mitzuwirken hätte, wäre ein eklatanter Verstoß gegen das Verfassungsprinzip der Präsumention der Unschuld. Die Übertragung der Beweisführungspflicht auf den Beschuldigten bzw. Angeklagten wird deshalb in § 8 Abs. 2 ausdrücklich verboten.

Deshalb stellt das Oberste Gericht der DDR in seinem Urteil vom 3. 9.1968 ausdrücklich fest: „Geht das Gericht im Urteil davon aus, der Angeklagte habe konkrete Beweise für die Unglaubwürdigkeit eines Zeugen nicht erbringen können, so verletzt es damit den Grundsatz der Beweisführungspflicht, weil es dem Angeklagten eine Verpflichtung zum Nachweis seiner Unschuld auferlegt.“²⁶

Mit diesem Grundsatz wird im sozialistischen Strafverfahren wesentlich dazu beigetragen, eine einseitige Orientierung auf die Verurteilung eines Beschuldigten bzw. Angeklagten zu verhindern.

Im Interesse der Gewinnung wahrer Erkenntnisse im Strafverfahren wird gleichzeitig die volle Subjektstellung des Beschuldigten bzw. Angeklagten gesichert, indem in § 8 Abs. 2 Satz 1 ausdrücklich sein Recht festgelegt ist, an der Feststellung der Wahrheit mitzuwirken. Aus diesem Recht darf jedoch in keinem Fall eine Pflicht zur Mitwirkung abgeleitet werden.

Aus der Beweisführungspflicht der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege und aus dem Verbot der Übertragung der Beweisführungspflicht auf den Angeklagten resultiert auch die Möglichkeit, daß sich der Beschuldigte bzw. Angeklagte zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen nicht äußert und jede Einlassung zur Sache verweigert. Dieser Umstand darf nicht als Tatsache für den Beweis seiner Unschuld verwendet werden.

Aus dem Recht des Beschuldigten oder Angeklagten, an der Gewinnung wahrer Erkenntnisse mitzuwirken und aus der Beweisführungspflicht der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege ergibt sich im Zusammenhang mit der Beweisregel „in dubio pro reo“ eine Besonderheit für die den Beschuldigten oder Angeklagten entlastenden Einlassungen. Diesen muß nämlich so lange Wahrheit unterstellt werden,

bis von den Organen der sozialistischen Strafrechtspflege bewiesen wird, daß sie falsch sind. Es ist unzulässig, sie mit dem Begriff der Schutzbehauptung zurückzuweisen, ohne sie exakt zu widerlegen. Widerlegt ist ein Verteidigungsvorbringen des Beschuldigten und Angeklagten nur dann, wenn der Beweis erbracht ist, daß es falsch ist. Der Begriff der „Schutzbehauptung“ ist auch insofern kein Beweisgrund gegen die Wahrheit einer Behauptung des Beschuldigten oder Angeklagten, als es ihm im Strafverfahren unbenommen ist, zu seinem Schutz Behauptungen aufzustellen. Ihr Wahrheitswert muß auch in diesem Falle letztlich vom Gericht bewiesen werden. Das ist durchaus auch auf indirektem Wege möglich, wenn z. B. eine Alibibehauptung des Beschuldigten oder Angeklagten widerlegt wird, indem der Beweis erbracht wird, daß er sich zur Tatzeit am Tatort aufgehalten hat. Diese Möglichkeiten entbinden jedoch nicht von der Pflicht, die Behauptungen des Beschuldigten bzw. Angeklagten zu prüfen und zu widerlegen.

Zur Beweisführungspflicht der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege gehört weiterhin, daß alle Erkenntnisse, die dem Urteil zugrunde gelegt werden, bewiesen werden müssen. Das gilt auch für die entlastenden Umstände. Hier gilt jedoch — als strafprozessualer Sonderfall — der Beweis schon dann als erbracht, wenn darauf verwiesen werden kann, daß trotz Ausschöpfung aller Erkenntnismöglichkeiten die entlastenden Einwände des Beschuldigten nicht widerlegt werden konnten (vgl. 5.2.1.).

Das Untersuchungsorgan, der Staatsanwalt und, das Gericht müssen den Beweis jeweils selbst im Rahmen ihrer strafprozessualen Zuständigkeit führen. ■

Spätestens vor Abschluß der Ermittlungen wird der Beschuldigte über die vorliegenden Beweismittel unterrichtet - (§ 105 Abs. 2), damit er Gelegenheit erhält, sich umfassend dazu zu äußern und sich rechtzeitig auf seine Verteidigung vorzubereiten. Die dem Beschuldigten spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung zuge-

26 „OG-Urteil vom 3. 9. 1968“, Neue Justiz, 1968/20, S. 638.